



Wasserversorgung Rheinhausen-Pfalz GmbH

Gültig ab 1. Januar 2025

Rheinallee 87
55294 Bodenheim
Tel: 06135 73 0
Fax: 06135 54 99
www.wvr.de

Allgemeine Tarife der wvr

für die Versorgungsgebiete VG Bodenheim, VG Gau-Algesheim, VG Nieder-Olm, VG Rhein-Selz, VG Wörrstadt, Alsheim, Gimbsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Gau-Odernheim, Framersheim, Tiefenthal

Die **wvr** stellt Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu

- den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist,
 - den jeweiligen „Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Rheinhausen-Pfalz GmbH zur AVB WasserV“ und
 - den nachstehenden Tarifen
- zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Bereitstellungs- und Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung erfolgt einmal jährlich. Werden durch Eigentumswechsel Zwischenabrechnungen notwendig, erfolgt die Abrechnung zeitanteilig. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (zzt. 7 %) erhoben.

Folgende Tarife kommen gemäß III. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung:

I. Tarifikunden

1.1. Bereitstellungspreis für Wasseranschlüsse (inkl. Standardwasserzähler Q3=4)

Staffelung je Verbrauch (pro Jahr)	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)	Zusatzzähler	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)
Verbrauch 0 - 50 m³	9,36 €	10,02 €	Wohnungswasserzähler	6,94 €	7,43 €
Verbrauch 51 - 100 m³	10,60 €	11,34 €			
Verbrauch 101 - 170 m³	11,72 €	12,54 €			
Verbrauch 171 - 400 m³	18,34 €	19,62 €			
Verbrauch 401 - 1.000 m³	26,69 €	28,56 €			
Verbrauch 1.001 - 5.000 m³	48,56 €	51,96 €			
Verbrauch 5.001 - ... m³	80,91 €	86,57 €			

Ab einer Wasserabnahme von 6.000 m³ pro Jahr kann nach Ermessen der **wvr** ein Sondervertrag geschlossen werden.

1.2. Aufschlag Bereitstellungspreis für Großwasserzähler

Zählergröße ^{*1}	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)
Q3=10	13,24 €	14,17 €
Q3=16	26,26 €	28,10 €
Q3=25	52,63 €	56,31 €
Q3=25 Verbund	52,63 €	56,31 €
Q3=40	60,32 €	64,54 €
Q3=63	72,13 €	77,18 €
Q3=63 Verbund	72,13 €	77,18 €
Q3=100	91,43 €	97,83 €
Q3=100 Verbund	91,43 €	97,83 €
Q3=250	124,87 €	133,61 €
Q3=250 Verbund	124,87 €	133,61 €

^{*1} Aufschlag wegen Erhöhung der Stundenkapazität.

Aufsichtsratsvorsitzender
Markus Conrad

Geschäftsführer
Ronald Roepke

Amtsgericht
Mainz HRB 3932

2. Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge

Netto / m³	Brutto / m³ (inkl. 7 % MwSt.)
2,05 € ^{*2}	2,19 €

^{*2} Im Arbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG vom 3.7.2012) in Höhe von netto 0,06 €/m³ enthalten.



Energiemanagement
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2018

II. Standrohre

1. Bereitstellungspreis

2. Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge

3. Bearbeitungspauschale

Typ	Netto / Tag	Brutto / Tag (inkl. 7 % MwSt.)	Netto / m ³	Brutto / m ³ (inkl. 7 % MwSt.)	Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
a) Standrohr Typ A (2 x ¾" Anschluss)	2,06 €	2,20 €				
b) Standrohr Typ C (1 x ¾" x 1 x C-Anschluss)	2,58 €	2,76 €	2,05 € ^{*3}	2,19 €	80,00 €	85,60 €

^{*3} Im Arbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG vom 3.7.2012) in Höhe von netto 0,06 €/m³ enthalten.

Für das Mieten eines Standrohres ist eine Kautions von 500,- € zu hinterlegen.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage der Versorgung mit Trinkwasser bilden neben diesen „Allgemeinen Bestimmungen“ die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, nebst den „Ergänzenden Bestimmungen“ der **wvr** sowie die besonderen „Allgemeinen Bedingungen“ bei der Verwendung von Standrohren.
2. Bereitstellungspreise sind Jahrespreise und werden abhängig von Staffelung je Zähler und Verbrauch für jeden Monat berechnet. Der Bereitstellungspreis für die Standrohre wird tageweise erhoben.
3. Bei Zahlungsverzug wird für die Mahnung mindestens ein Betrag von 2,56 € in Rechnung gestellt, bei der zweiten Mahnung das Doppelte.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Allgemeinen Tarife treten am 1. Januar 2025 in Kraft.